

belebte freiräume



Öffentlicher Parkraum
und alternative Nutzung



Mag.ª Maria Vassilakou

Vizebürgermeisterin
Amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung,
Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und
BürgerInnenbeteiligung



Dipl.-Ing. Bernhard Engleder

Leiter der Magistratsabteilung 28
Straßenverwaltung und Straßenbau

IMPRESSUM

Herausgeberin

Magistrat der Stadt Wien
MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau
Lienfeldergasse 96, 1170 Wien
Tel.: +43 1 4000-49600
E-Mail: post@ma28.wien.gv.at

Konzept/Gestaltung

Magistrat der Stadt Wien, MA 28
Atelier Unterkircher Jankoschek

Fotos

Titel, Seite 5, 7: Krongarten
Seite 4: Krongarten lisa schwindhackl – hinterland 2012
Seite 6: GB*3/11
Seite 9, 15: Lucy Wang, www.landscapevoice.com
Seite 12: Krongarten hinterland 2014

Lektorat

Ernst Böck

Druck

Rötzer Druck GmbH
© Juni 2015

www.strassen.wien.at

Unverbindlich, kein Rechtsanspruch!

Inhalt

Warum öffentlichen Parkraum beleben?	4
Wie kann man selbst neuen Freiraum gestalten?	5
Was ist zu beachten?	7
Mein Weg zum Freiraum – wie und wo muss man ansuchen?	10



Warum öffentlichen Parkraum beleben?

Die Gestaltung und Nutzung von Autoabstellflächen im öffentlichen Raum als neue Idee zur Schaffung von begrünten **Straßengärten** oder **kreativ designten Aufenthaltsräumen für die Allgemeinheit ist in einigen Städten bereits gelebter Alltag**. Autoabstellflächen sind ein begehrtes Gut, doch ihre alternative Nutzung macht aus ihnen Oasen der Entspannung mitten im städtischen Alltag.

Vor allem kleinräumige Begrünungs- und Bepflanzungsflächen können zum Wohlbefinden und Aufenthalt im öffentlichen Raum einladen. Sie dienen als alternative Treffpunkte der Kommunikation, die das soziale Miteinander und den Informationsaustausch in der Nachbarschaft fördern können. Auch die Gestaltung des Stadtbildes wird durch diese Orte positiv belebt.

Da es bei der Nutzung von öffentlichen Parkräumen oft zu unterschiedlichen Interessen der AnrainerInnen kommen kann, bedarf eine solche Nutzung einer eingehenden **Planung und Prüfung** vor allem hinsichtlich der **Verkehrssicherheit und des gestalterischen Gesamtbildes**.

Wie kann man selbst neuen Freiraum gestalten?

Für die Gestaltung von öffentlichen Parkflächen gibt es viele kreative Möglichkeiten. Zwei sind hier beispielhaft dargestellt.

■ Begrünte Straßengärten auf Parkstreifen

Eine Grünfläche inmitten der Autoabstellflächen, eine Oase inmitten des Verkehrs. Ein Ort der Ruhe, der Zusammenkunft, der Natur und der Kunst. Dieses Projekt existiert unter dem Namen „Urban Farm“ seit 2012 in der Krongasse in Margareten.

Während der viermonatigen „Grünzeit“ gibt es stets ein außergewöhnliches Programm, bei dem Partizipation an vorderster Stelle steht.

Der Krongarten hat sich zu einem attraktiven Treffpunkt von WienerInnen, TouristInnen sowie internationalen JournalistInnen entwickelt, die begeistert sind von dem Engagement der BetreiberInnen und der Unterstützung für mehr Grünraum.



■ Befestigte Aufenthaltsräume auf Parkstreifen

Der Informationsschanigarten wurde in den Jahren 2010–2012 von der GB*3/11 in Kooperation mit dem im Grätzl aktiven Stadtteilzentrum „Centro Once“ in der Schneidergasse in Simmering angeboten. Er diente als Informations- und Aktionsdrehscheibe des Projekts „Mehrwert Sanierungsinitiative“ der GB*3/11.

Am Garten waren Informationsplanen zur Entwicklung des Grätzls (Schneiderviertel) angebracht, im befestigten Bereich fanden Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Nachbarschaftstreffen statt. Darüber hinaus stand der Schanigarten der lokalen Bevölkerung auch für nicht-kommerzielle Nutzungen zur Verfügung.



Was ist zu beachten?

Allgemeines

- **Dass** die Erlaubnisträgerin bzw. der Erlaubnisträger für die **Errichtung** und **Erhaltung** sowie **Entfernung** der Einrichtung **alleine die Haftung und die Kosten** zu übernehmen hat.
- **keine gewerbliche Nutzung** (z. B. als Schanigarten) gestattet wird.
- die gegenständlichen **Grundflächen nur direkt vor dem Wohnhaus** (mit ordentlichem Wohnsitz) **bzw. des Vereinslokals** der Erlaubniswerberin bzw. des Erlaubniswerbers liegen dürfen.
- bei erforderlichen Straßenbauarbeiten bzw. Arbeiten von Einbautenträgern eine kurzfristige **Entfernung der Gestaltung** auf Kosten der Erlaubniswerberin bzw. des Erlaubniswerbers erfolgen muss.
- kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung besteht, die **Vereinbarung nur für eine Saison** (1.3.–15.11.) abgeschlossen wird und kein Anspruch auf Ausdehnung bzw. Wiederholung besteht.
- die **Zustimmung zur Nutzung erlischt**, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach bekannt gegebenem Nutzungsbeginn die geplante Nutzung begonnen hat.
- die **maximale Ausdehnung** der Einrichtung oder Maßnahme nur ca. **10 m bzw. 2 Stellplätze** betragen darf.
- derartige Nutzungen entlang des Baublockes mit **10 % der nutzbaren Flächen** begrenzt sind.

- die Einrichtung dem **öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen/entgegenstehen** darf und mit Ausnahme der Nachtstunden **überwiegend öffentlich zugänglich** sein muss.

Sicherheit

- **Dass** die **Straßenkonstruktion nicht beschädigt** werden darf (keine Verankerungen im Boden, keine Bohrungen etc.).
- **allfälliges Mobiliar** bei Nichtnutzung (z. B. in den Nachtstunden) **zu sichern** ist.
- bei der gemeinnützigen Nutzung **auf Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen** ist (Hinweis: Barrierefreiheit ÖNORM B-1600).
- eine **stabile Abgrenzung zum Fließverkehr** vorzusehen ist, sofern die Sicherheit nicht durch andere Maßnahmen (wie Straßensperre) gewährleistet ist.
- eine **notwendige Restgehsteigbreite** eingehalten werden muss, die in Abhängigkeit der NutzerInnenfrequenz festgestellt wird.

Ausstattung

- **Dass** die **Oberflächenentwässerung nicht beeinträchtigt** werden darf (Freihalten von Einlaufgitter bzw. -schächten und Freisiegels, Freihalten der Entwässerungsrinne entlang der Randsteinführung etc.).

- **Einbautenabdeckungen** (z. B. Schieberkästen etc.) **freizuhalten** sind.
- **keine Freileitungen** über den Gehsteig erlaubt sind.
- das **Lichtraumprofil freigehalten** wird, d. h. nichts über die genehmigte Grundfläche hinausragen darf.
- **bei Grünflächen ein Aufbau:** Vlies/Erde/Rollrasen/Einfassung mit einem Freibord (= Abstand zwischen Oberkante Rasen und Oberkante Einfassung) von 3 cm zu erfolgen hat.
- **keine Werbung** auf der gegenständlichen Grundfläche erfolgen darf.

Beendigung und Rückstände

- **Dass keine dauerhaften Bodenmarkierungen** angebracht werden dürfen.
- **zusätzliche Bemalungen** im Gehsteig- bzw. Fahrbahnbereich **unzulässig** sind.
- bei Beendigung der Nutzung eine **rückstandsfreie Entfernung der Gestaltung** erfolgen muss.
- **bei Nichtentfernung** der Gestaltung bis zum 15.11. bzw. bei erforderlichen Straßenbauarbeiten bzw. Arbeiten von Einbautenträgern, dies **durch die Stadt Wien** auf Kosten der Erlaubnisträgerin bzw. des Erlaubnisträgers **erfolgt**.

Mein Weg zum Freiraum – wie und wo muss man ansuchen?

Für jede Einrichtung und Aktivität im öffentlichen Raum auf städtischen Grundstücken, die in Verwaltung der MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau stehen, ist um privatrechtliche Vereinbarung anzusuchen. Außerdem sind zusätzlich Zustimmungen bzw. Bewilligungen von der MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung sowie der MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten erforderlich.

Folgende Schritte sollten Sie der Reihe nach erledigen:

1. Schritt

Ihre Idee sollte aussagekräftig und verständlich dargestellt sein. Dafür werden Pläne, Skizzen bzw. Fotos benötigt, die Ihr Vorhaben anschaulich erklären.

2. Schritt

Sie füllen das Ansuchen (Seite 13) aus und schicken es an eine der beiden zuständigen Behörden (MA 28 oder MA 46) bzw. geben dieses dort ab.

Das Ansuchen ist von der Erlaubniswerberin bzw. vom Erlaubniswerber, welche Eigentümerin bzw. welcher Eigentümer der Einrichtung ist, zu unterschreiben. Dabei ist zu beachten, dass folgende genaue Angaben enthalten sind:



Beispiel-Parklets in den USA

- Name, Adresse, Geburtsdatum der Erlaubniswerberin bzw. des Erlaubniswerbers
- Genaue Beschreibung der Einrichtung bzw. Maßnahme
- Örtlichkeit – Straßename und Hausnummer

Bitte legen Sie einen Lageplan mit eingezeichneter Gehsteigbreite bzw. Abstand zum Umfeld sowie Fotos bzw. Skizzen von der Örtlichkeit bei. Die Zustimmung der MA 19 wird im Verfahren von der Behörde eingeholt.

3. Schritt

Nach Einlangen des ausgefüllten Ansuchens mit den erforderlichen Unterlagen wird dieses auf Machbarkeit und Vereinbarkeit mit den erforderlichen Vorgaben geprüft. Erforderlichenfalls lädt die MA 28 zu einem Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Stellen vor Ort ein. Ein Entwurf der privatrechtlichen Vereinbarung (Gestaltungserlaubnis) wird an die Erlaubniswerberin bzw. den Erlaubniswerber zur Prüfung und Unterfertigung übermittelt. Nach Einlangen dieses unterfertigten Entwurfes bei der MA 28 erfolgt die Gegenfertigung durch die MA 28 und die Freigabe der Fläche. Bei nachweislich **allgemeiner Zugänglichkeit** erfolgt die Überlassung **unentgeltlich**.

Beteiligte Stellen

MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Für jede Einrichtung und Aktivität im öffentlichen Raum auf städtischen Grundstücken, die in Verwaltung der MA 28 stehen, ist um privatrechtliche Vereinbarung anzuschauen.

MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Es muss um eine Bewilligung nach § 82 StVO (Straßenverkehrsordnung – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) angesucht werden. Das Vorhaben wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (v. a. hinsichtlich Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) geprüft.

MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung

Es wird geprüft, ob durch die Einrichtung keine Störung des örtlichen Stadtbildes erfolgt und zumindest eines der in der Einleitung genannten Ziele erfüllt wird. Dazu werden ein aussagekräftiger Plan, Skizze oder Fotos der Örtlichkeit benötigt.



An den Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 28

Straßenverwaltung und Straßenbau

Lienfeldergasse 96

1171 Wien

post@ma28.wien.gv.at

Magistratsabteilung 46

Verkehrsorganisation und

technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstraße 21–23

1120 Wien

post@ma46.wien.gv.at

Ansuchen

um Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung – MA 28
um eine Bewilligung nach § 82 StVO (Straßenverkehrs-
ordnung) – MA 46

Antragsteller/in

Vorname _____

Nachname _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____



Nach Kenntnisnahme umseitigen Merkblatts ersuche ich mit beiliegenden Unterlagen um Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßengrundes in Wien

Bezirk _____ Adresse _____

durch folgende Einrichtung bzw. Maßnahme:

**begrünter Straßengarten/
Aufenthaltsinsel auf Parkstreifen**

**befestigter Aufenthalts-/
Bewegungsraum auf Parkstreifen**

für **allgemein zugängliche Zwecke**

Nutzungsbeginn _____

Nutzungsende _____

Datum und Unterschrift

Beilagen Lageplan
 Fotos
 Zustimmung der _____





Beispiele Parklets in den USA



